



## **Geschäftsordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

*Grundlage für die Tätigkeit ist die für den Seniorenbeirat am 11.03.1997 erlassene Satzung, zuletzt geändert am 03.04.2017.*

*Der Seniorenbeirat hat sich aufgrund des § 4 der Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Geschäftsordnung gegeben:*

### **1. Der Seniorenbeirat**

1. Entsprechend der von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestätigten Satzung des Seniorenbeirates ist die Mitarbeit der Beiratsmitglieder ehrenamtlich.
2. Nur die gewählten und von der Bürgerschaft berufenen Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. In den Arbeitsgruppen können darüber hinaus weitere Senioren beratend tätig sein.
4. Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit (Satz 1) durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Aufgabe des Wohnsitzes oder den Tod eines Mitgliedes. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder Ziele des Beirates verstößt.
5. Stimmberechtigte Mitglieder werden im Falle eines Ausscheidens/Ausschlusses von der Bürgerschaft abberufen.

Ein Austritt aus dem Seniorenbeirat ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden zu erklären.

### **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Entschuldigung an den Vorstand zu richten.



2. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und Kritiken vorzubringen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Pressemitteilungen und verbindliche Erklärungen sind nur vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zulässig.
5. Die vom Seniorenbeirat und oder vom Vorstand des Seniorenbeirates zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.
6. Die Regelungen (zum Datenschutz) zur Verschwiegenheit gemäß § 23 Abs. 6 KV M-V gelten für die Zeit während der Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus dem Seniorenbeirat.

### **3. Der Vorstand des Seniorenbeirates**

1. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung, die aus dem Arbeitsplan abgeleitet ist, und auf der Basis der Konzeptionen der Arbeitsgruppen.
2. Der Vorstand tagt zweimal monatlich.
3. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Entschuldigung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu richten.
5. Der Vorstand berichtet in der Beiratssitzung über seine Arbeit und gibt am Jahresende dem Beirat und der Bürgerschaft einen Jahrestätigkeitsbericht

### **4. Sitzungen des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung ein.
3. Die Beratungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.



4. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn

- Gründe des Datenschutzes dies erfordern,
- Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden,
- überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

5. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bürger einladen.<sup>3</sup>

## 5. Protokoll

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates wird ein Protokoll angefertigt und den jeweiligen Mitgliedern zugeleitet.
2. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zu bestätigen.

## 6. Arbeitsweise des Seniorenbeirates

1. Der Vorstand sowie der Beirat arbeiten nach einem Halbjahresplan, der vom Vorstand/ Beirat beschlossen wird.
2. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden im Laufe der Zeit auf der Basis der entsprechenden Konzeption aktualisiert und konkretisiert.

## 7. Finanzen

1. Der Vorstand benennt und der Beirat bestätigt ein Mitglied des Beirates zur sach- und fachgerechten Abrechnung der für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
2. Das bestätigte Mitglied fertigt am Jahresende einen Jahresgeschäftsbericht und legt ihn dem Vorstand zur Bestätigung vor.

## 8. Abwahl, Nachwahl eines Vorstandmitgliedes

1. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Abwahl eines Vorstandmitgliedes beantragen.
2. Die beantragte Abwahl wird ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung angekündigt.



3. Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.
4. Die Abwahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
5. Betrifft der Antrag auf Abwahl die / den Vorsitzende/n, übernimmt die / der Stellvertreter/in die Leitung.
6. Die Nachwahl kann auf derselben Sitzung durchgeführt werden, muss aber spätestens auf der nächsten Sitzung erfolgen.
7. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich

Sitterlee

Vorsitzende

Beschluss des Seniorenbeirates vom 14.03.2018 - einstimmig